

EINZELVERTRAG SVOD

Dieser Einzelvertrag (der **„Einzelvertrag“**) wird geschlossen zwischen den Verwertungsgesellschaften

- **AKM**
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
1030 Wien, Baumannstraße 10
FN 95866f
- **AUSTRO-MECHANA**
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
1030 Wien, Baumannstraße 10
FN 76606g

(im Folgenden **„AKM“**)

(im Folgenden **„austro mechana“**)

(beide im Folgenden **„Lizenzgeber“**)

und dem

- **[Firma]**
[Adresse]
[Adresse]

(im Folgenden **„Lizenznehmer“**)

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die Lizenzgeber haben mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen am 01.11.2023 den Gesamtvertrag SVOD abgeschlossen. Alle Bestimmungen dieses Gesamtvertrags gelten innerhalb seines Vertragsgegenstands sowie seines Geltungsbereichs als integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrags.
- 1.2. Der Lizenznehmer bietet Stand-alone-SVOD Services an Abonnenten an und ist Mitglied des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich).
- 1.3. Die Lizenzgeber erteilen dem Lizenznehmer für Musikwerke aus ihrem Repertoire die Werknutzungsbewilligung nach den folgenden Bestimmungen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Einzelvertrags ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen durch die Lizenzgeber an den Lizenznehmer für das Angebot eines Stand-alone Subskriptions-Video-On-Demand (**SVOD**) Service sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligungen zu entrichtenden Entgeltes auf Basis der Regelungen für den Gesamtvertrag SVOD, abgeschlossen zwischen dem Lizenzgeber und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen..

3. WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG

AKM und austro mechana erteilen dem Lizenznehmer gemäß den Bedingungen des Gesamtvertrags SVOD sowie den Bestimmungen dieses Einzelvertrags die nicht-exklusive Bewilligung, im Vertragsgebiet (siehe Punkt 10.) zu ihrem Repertoire gehörende Musik in Filmwerken im Rahmen des Service zur Verfügung zu stellen (§ 18a UrhG) und zum Zweck der Zurverfügungstellung zu vervielfältigen (§15 UrhG).

4. LIZENZENTGELT

4.1. Das Lizenzentgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligungen bestimmt sich gemäß dem Gesamtvertrag SVOD aus einer prozentuellen Beteiligung an den für das Service erzielten Nettoeinnahmen des Lizenznehmers unter Zugrundelegung eines Mindestentgelts gemäß Punkt 6.1.b). Das Lizenzentgelt beträgt daher den höheren Betrag von

- a) 3,0% der Netto-Einnahmen pro Abonnement; und
- b) einem Mindestsatz von EUR 0,20 pro Abonnent pro Monat.

Der Mindestsatz gemäß Punkt 6.1.b) kommt in jenen Fällen zum Tragen, in denen das nach Punkt 6.1.a) berechnete Lizenzentgelt unter dem Mindestsatz liegt, oder wenn fällige Subskriptionsgebühren des Services nicht gezahlt werden, z.B. aufgrund von Zahlungsverzug, Insolvenz etc.

Für Abonnenten im Probemonat ist für die Dauer des Probemonats kein Lizenzentgelt seitens der Lizenznehmer zu zahlen. Die Vergütungspflicht setzt mit Ablauf des Probemonats und Beginn der Subskription ein.

4.2. Der Lizenznehmer erklärt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Einzelvertrags eine Anzahl von monatlichen Abonnenten.

4.3. Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.

5. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG DES LIZENZENTGELTS

5.1. Für Zwecke dieses Vertrages ist die AKM von der austro mechana bevollmächtigt und beauftragt, auf Basis der Nutzungsmeldungen gemäß Gesamtvertrag SVOD Rechnung an den Lizenznehmer zu legen, Zahlungen des Lizenznehmers für die austro mechana mit schuldbefreiender Wirkung in Empfang zu nehmen und auch die Überprüfung der Nutzungsmeldungen gemäß Punkt 12. durchzuführen.

- 5.2. Die AKM wird auf Basis der Nutzungsmeldungen gemäß Punkt 8.1 des Gesamtvertrags an die Lizenznehmer Rechnung legen. Der Rechnungsbetrag ist von dem Lizenznehmer binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto zu begleichen.
- 5.3. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, sind die Lizenzgeber berechtigt, die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen einzumahnen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist gelten Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit in der Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 456 UGB, jedoch verschuldensabhängig, zumindest aber in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz per anno kontokorrentmäßig als vereinbart.

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 30 Tages-Frist nicht, sind die Lizenzgeber berechtigt, nach erfolgter 2. Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 30 Tagen ein Lizenzentgelt in doppelter Höhe des autonomen Tarifs zu verlangen und den Einzelvertrag vorzeitig aufzulösen.

- 5.4. Pro Mahnung werden jeweils Mahnspesen in Höhe von EUR 40,- (exkl. Ust) verrechnet.

6. VERTRAGSGEBIET

Das Vertragsgebiet ist Österreich, wobei die Parteien die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt, „Portabilitäts-Verordnung“ zur Kenntnis nehmen .

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Dieser Einzelvertrag wird am abgeschlossen, tritt am in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2. Der Einzelvertrag kann aus wichtigen Gründen, insbesondere der Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner, oder der Verletzung von Punkt 5.3 dieses Einzelvertrags, gekündigt werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Dieser Einzelvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Einzelvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1030 Wien in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.
- 8.2. Änderungen sowie Ergänzungen dieses Einzelvertrags bedürfen der Schriftform und sind von den Parteien zu unterfertigen.
- 8.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Änderungen der Firma und Adresse dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist bekannt zu geben.
- 8.4. Der Lizenznehmer erteilt hiermit seine schriftliche Zustimmung, dass die Lizenzgeber den Fachverbänden, allen anderen Einzelvertragspartnern, den Bezugsberechtigten, den ausländischen Verwertungsgesellschaften und allen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, bekanntgeben, dass er Einzelvertragspartner/Lizenznehmer im Sinne des Gesamtvertrags SVOD ist.

- 8.5. Die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten des Lizenznehmers erfolgt ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Der Lizenznehmer wurde über seine datenschutzrechtlichen Rechte als Betroffene/r aufgeklärt. Auf die veröffentlichten Datenschutzerklärungen des Lizenzgebers wird hingewiesen.
- 8.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Einzelvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dieses Einzelvertrags nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen in Sinn und Zweck am nächsten kommen.
- 8.7. Dieser Einzelvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen die Lizenzgeber und der Lizenznehmer je ein Original erhalten.

Datum:

Datum:

AKM

Lizenznehmer

austro mechana